



# Geschäftsordnung der SG Neptun Lampertheim e. V.

## § 1 Geltungsbereich

Die SG Neptun Lampertheim e. V. erlässt in Ergänzung der Satzung zur Durchführung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

## § 2 Öffentlichkeit

- (1) Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich. Jedes Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Gäste beratend hinzugezogen werden. Über die Zulassung der Öffentlichkeit oder von Gästen entscheidet die jeweilige Versammlung auf Antrag zu Beginn der Sitzung.

## § 3 Versammlungsleiter

Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter. Dies entfällt, wenn die Versammlung durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden geleitet wird.

## § 4 Ablauf der Sitzung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen.
- (2) Die Sitzungen sind nach der bekannt gegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, die Versammlung beschließt eine Änderung.
- (3) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

## § 5 Redeordnung auf Sitzungen

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
- (2) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen.
- (3) Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf.
- (4) Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.

- (5) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der zu behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden.
- (6) Zum selben Gegenstand dürfen andere Redner als der Antragsteller und der Berichterstatter nur zweimal das Wort ergreifen.
- (7) Mitglieder des Vorstandes sowie die besonderen Vertreter nach § 30 BGB müssen auf Verlangen jederzeit zum Wort zugelassen werden. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall zu jeder Zeit das Wort ergreifen.
- (8) Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, können vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort ergreifen.
- (9) Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind.

## **§ 6 Abstimmungen**

- (1) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder aufgrund eines, mit einfacher Mehrheit der Versammlung zu beschließenden, Antrags ist schriftlich abzustimmen. Ergänzend gelten für Wahlen die in § 7 bestimmten Regelungen.
- (2) Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus.
- (3) Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Bevor mit der Abstimmung begonnen wird, kann das Wort zur Stellung der Fragen, ihrer Formulierung und ihrer Reihenfolge verlangt werden. Zweifel klärt der Versammlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

## **§ 7 Wahlen**

- (1) Wahlen sind in der satzungsmäßig vorgegebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Vor Wahlen auf der Mitgliederversammlung werden dem Wahlleiter durch Wahl bis zu zwei Wahlhelfer beigestellt und bilden damit die Wahlkommission, um die Wahlen durchzuführen. Alle drei sind stimmberechtigt, aber können nicht für Ämter im Verein gewählt werden.
- (3) Der Wahlleiter und seine beiden Wahlhelfer stellen die Anzahl der möglichen Stimmen fest.
- (4) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine zumindest in Textform abgefasste Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Person im Falle der Wahl diese annehmen wird.
- (5) Vor der Abstimmung sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.

- (6) Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.07.2022 in Kraft.